

Honorarverteilungsmaßstab für den KZV-Bereich Sachsen-Anhalt

1. Präambel

Dieser Honorarverteilungsmaßstab regelt die Verteilung der von den Krankenkassen auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage an die KZV Sachsen-Anhalt gezahlten Gesamtvergütung im Sachleistungsbereich sowie der über die KZV Sachsen-Anhalt abzurechnenden kieferorthopädischen und zahnprothetischen Leistungen und die Verteilung der von den sonstigen Kostenträgern geleisteten Vergütungen.

Alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragszahnärzte und ihnen gleichgestellte natürliche und juristische Personen werden bei der Honorarverteilung gleich behandelt.

2. Geltungsbereich

2.1 An der Honorarverteilung nehmen als Anspruchsberechtigte die im Bereich der KZV Sachsen-Anhalt zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte, die ermächtigten zahnärztlich geleiteten Einrichtungen, ärztlich geleitete und gemäß § 311 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V zugelassene Einrichtungen, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie weitere Zahnärzte, Berufsausübungsgemeinschaften und Institutionen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen diesem Personenkreis gleichgestellt sind (Anspruchsberechtigte), teil.

2.2 Nicht zum Bereich der KZV Sachsen-Anhalt gehörende Anspruchsberechtigte werden in die Honorarverteilung nach diesem HVM einbezogen, sofern dem nicht die Richtlinie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zum Fremdkassenausgleich gemäß § 75 Absatz 7 Satz 2 SGB V entgegensteht.

Gegenstand des HVM

3.1 Über die KZV Sachsen-Anhalt sind die von den Anspruchsberechtigten persönlich oder unter Aufsicht und Verantwortlichkeit erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen abrechenbar, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Leistungen, die von Assistenten, Vertretern oder angestellten Zahnärzten in zulässiger Weise erbracht wurden.

3.2 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu bestehenden gesetzlichen Regelungen, zu mantelvertraglichen Regelungen und von der KZV Sachsen-Anhalt vereinbarten gesamtvertraglichen Regelungen.

Honorarverteilung

4.1 Zur Honorarverteilung gelangen alle der KZV Sachsen-Anhalt zufließenden Vergütungen (Honorare, Wegegeld und Ersatz von Auslagen) und sonstigen Zahlungen aus Vereinbarungen mit Vertragspartnern oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben (z. B. von sonstigen Kostenträgern) einschließlich aller Zahlungen anderer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen.

4.2 Verteilung der Gesamtvergütung

4.2.1 Die Verteilung der Vergütung erfolgt nach Einzelleistungen auf der Grundlage aller Gebührenteile bzw. Gebührentarife des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in Höhe des jeweils gültigen Punktwertes abzüglich der unten aufgeführten möglichen Einbehalte, soweit die Gesamtvergütung auf der Grundlage des Bewertungsmaßstabes nach Einzelleistungen berechnet wird, **soweit eine Vergütungsobergrenze nicht besteht.**

4.2.2 Wird die Gesamtvergütung **als Einzelleistungsvergütung mit einer Vergütungsobergrenze**, als Festbetrag, nach einer Kopfpauschale, nach einer Fallpauschale oder nach einem System berechnet, das sich aus der Verbindung dieser Vergütungsformen mit der Vergütung auf der Grundlage des Bewertungsmaßstabes

nach Einzelleistungen oder weiterer Berechnungsarten ergibt, so erfolgt die Verteilung der Vergütung auf der Grundlage **der Anlage** zu diesem HVM.

4.2.3 Erfolgt die Gesamtvergütung nicht auf der Grundlage des Bewertungsmaßstabes nach Einzelleistungen und bestehen keine besonderen Anlagen zu diesem HVM für die Verteilung dieser Gesamtvergütung, so wird ein Verteilungspunktwert gebildet, der sich aus der Division des Vergütungsvolumens eines Jahres in Euro, dessen Grundlage letztmals ein Punktwert war, durch die Gesamtpunktzahl der in diesem Jahr abgerechneten vertragszahnärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Bewertungsmaßstabes ergibt.

4.3 Alle Vergütungszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Gültigkeit der jeweils zugrunde gelegten Vergütungsvereinbarungen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen aus den unten aufgeführten Gründen.

4.4 Von den Vergütungen gemäß Ziffer 4.2 können in Abzug gebracht werden

- Verwaltungskostenabzüge,
- rechnerische und gebührenordnungsmäßige Berichtigungen,
- bestandskräftige Entscheidungen (Regressbeträge) der Prüfungsgremien (Prüfungsausschuss, Beschwerdeausschuss, Prothetikeinigungsausschuss, Prothetikwiderspruchsausschuss),
- von der KZV Sachsen-Anhalt zu Lasten des jeweiligen Vertragszahnarztes festgestellte Regressbeträge,
- Einbehalte bzw. Abzüge gemäß § 85 Absatz 4 b bis 4 f SGB V gemäß Degressionsvertrag,
- Beträge für einmalige oder wiederkehrende Leistungen, zu deren Verrechnung der Vertragszahnarzt sein Einverständnis erklärt hat,
- vorläufige Einbehalte auf der Grundlage der Anlage gemäß Ziffer 6.3 des HVM,
- Sicherheitseinbehalte gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung der KZV Sachsen-Anhalt,
- **sonstige Einbehalte, die sich ausdrücklich aus den Honorarbescheiden ergeben.**

4.5 Die Verteilung der vorläufigen Einbehalte gemäß Ziffer 6.3 des HVM erfolgt entsprechend der Anlage; ist die Verteilung der Einbehalte in der Anlage nicht ausdrücklich geregelt, erfolgt sie analog Ziffer 4.2.3 des HVM.

4.6 In keinem Fall stehen dem Anspruchsberechtigten weitergehende Leistungsansprüche gegenüber der KZV Sachsen-Anhalt zu, als diese im Einzelfall gegenüber den Kostenträgern besitzt.

Abrechnung und Leistungen

5.1 Die auf den eingereichten Abrechnungsunterlagen eingetragenen oder auf **elektronischem Wege übermittelten Leistungsdaten** werden, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, rechnerisch und gebührenordnungsmäßig geprüft und gegebenenfalls berichtigt.

5.2 Spätere Überprüfungen der Abrechnungen auf Grund von Anträgen der Kostenträger oder von Amts wegen bleiben vorbehalten. Zur Abrechnung dürfen nur die von der KZV Sachsen-Anhalt genehmigten Vordrucke und Abrechnungsverfahren einschließlich automatischer Abrechnungsverfahren verwendet werden. Die Abrechnung ist einschließlich der erforderlichen Anlagen **bzw. Anhänge und sonstigen Formalien** vollständig und geordnet bei der KZV Sachsen-Anhalt einzureichen.

5.3 Termine und zu verwendende Vordrucke für die Einreichung **der Abrechnung** sowie Termine für die Vergütungszahlungen gibt der Vorstand der KZV Sachsen-Anhalt in Mitgliederrundschreiben bekannt. Verspätet eingegangene Abrechnungen werden dem jeweils folgenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

5.4 Die Leistungsabrechnung ist nach Ablauf gesetzlicher oder mantel- oder gesamtvertraglich vereinbarter Verjährungsfristen ausgeschlossen; die Verjährungsfristen sind von der KZV Sachsen-Anhalt von Amts wegen zu berücksichtigen.

Entsteht durch nicht fristgerechte, unvollständige oder **sonstige nicht ordnungsgemäße Abrechnungen** erhöhter Verwaltungsaufwand, so kann dieser dem Vertragszahnarzt gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes und die sich daraus ergebenden Kosten können von der KZV Sachsen-Anhalt geschätzt und pauschalisiert umgesetzt werden.

Zahlungen der KZV Sachsen-Anhalt

6.1 Die KZV Sachsen-Anhalt leistet monatliche Teilzahlungen an alle Anspruchsberechtigten für die gesamte konservierend-chirurgische sowie kieferorthopädische Abrechnung. Das Nähere hierzu regelt der Vorstand der KZV Sachsen-Anhalt und gibt es im Rundbrief der KZV Sachsen-Anhalt bekannt.

6.2 Über die KZV Sachsen-Anhalt abgerechnete Behandlungsleistungen aus anderen Bema-Teilen (PAR, ZE, KBR) werden entsprechend der fristgerecht eingereichten Abrechnung mit einer Zahlung entsprechend den in diesem HVM vereinbarten Bestimmungen vergütet.

6.3 Anlage zum HVM

Für den Abrechnungszeitraum ab 01.01.2016 gilt für die Honorarverteilung der Gesamtvergütung der gesetzlichen Krankenkassen die Anlage zu diesem HVM. Sollte die KZV Sachsen-Anhalt feststellen, dass Rückzahlungsverpflichtungen an die Krankenkasse gefährdet sind oder Einbehalte den gesetzlichen Vorgaben widersprechen, ist die KZV Sachsen-Anhalt berechtigt, den linearen Einbehalt gemäß § 3 Absatz 2 der Anlage zu korrigieren.

6.4 Zahlungen werden ausschließlich unbar geleistet. Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen bis spätestens 14 Tage vor dem Zahlungstermin der KZV Sachsen-Anhalt mitgeteilt werden.

6.5 Vorschüsse auf Zahlungen können grundsätzlich nicht geleistet werden.

6.6 Abtretungen und Verpfändungen der Vergütungsansprüche durch Vertragszahnärzte an Dritte sind nur soweit zulässig, als sie nachträglichen

Honorarberichtigungen unter Ausnutzung der Vorbehalte gemäß Ziffer 4.4, deren Umsetzung durch diesen HVM nicht berührt werden, im Range nachgehen.

Verwaltungsverfahren

7.1 Zuständig für alle Maßnahmen nach diesem HVM ist der Vorstand der KZV Sachsen-Anhalt, der diese Aufgaben innerhalb der Verwaltung der KZV Sachsen-Anhalt delegieren kann.

7.2 Zuständig für Widerspruchsverfahren ist die Widerspruchsstelle der KZV Sachsen-Anhalt. Der HVM als Grundlage für die Verteilung der vertragszahnärztlichen Vergütungen hat den Charakter einer Rechtsnorm und ist daher nicht abstrakt anfechtbar; anfechtbar sind lediglich die auf der Grundlage dieses HVM vorgenommenen endgültigen Honorarfestsetzungen im Einzelfall.

Anlage gemäß Ziffer 6.3 des HVM der KZV Sachsen-Anhalt für die Zeit ab 01.01.2017 über die Honorarverteilung der der KZV Sachsen-Anhalt zufließenden Gesamtvergütung

Präambel

Die Verteilung der Gesamtvergütungen aller gesetzlichen Krankenkassen erfolgt unter besonderer Beachtung von § 85 Absatz 4 SGB V nach dieser Anlage zum HVM der KZV Sachsen-Anhalt.

Die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen nach den §§ 22 und 26 Absatz 1 Satz 2 SGB V und nach § 196 Absatz 1 Satz 2 RVO unterliegt nicht dieser Anlage, sondern der Einzelleistungsverteilung gemäß Ziffer 4.2.1 des HVM der KZV Sachsen-Anhalt. Die Festzuschüsse, die gemäß § 87 Absatz 1 a SGB V über die KZV Sachsen-Anhalt abgerechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Verteilung nach dieser Anlage.

Mit dieser Anlage zum HVM der KZV Sachsen-Anhalt erwächst dem Vertragszahnarzt bzw. dem Medizinischen Versorgungszentrum kein Anspruch auf eine bestimmte Summe Geldes je Leistung, sondern ein Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung und auf bestimmbare Geldsummen.

§ 1

Gesamtvergütung

(1) Erfasst werden die der KZV Sachsen-Anhalt zufließenden Gesamtvergütungen zu Gunsten

- der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt,
- der Mitgliedskassen des BKK Landesverbandes Mitte,
- der IKK gesund plus
- der Knappschaft,
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- der Mitgliedskassen des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (VdeK),

- der überregionalen Krankenkassen mit Sitz außerhalb von Sachsen-Anhalt für deren Versicherte mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt für die von den sachsen-anhaltischen Vertragszahnärzten erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen, die von den Bema-Teilen 1, 2, 3 und 4 erfasst werden, ausgenommen die von Bema-Teil 1 Abschnitt IV bzw. Gebührentarif A Abschnitt IV erfassten IP-Leistungen sowie Material- und Laborkosten.
- (2) Der der KZV Sachsen-Anhalt für Leistungen von Fremdzahnärzten, die Versicherte mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt behandeln, zufließende Gesamtvergütungsanteil wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen zum Wohnortprinzip in Bezug auf die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen sowie unter Berücksichtigung der Fremdkassenrichtlinie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung mit den anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgerechnet.
- (3) Die der KZV Sachsen-Anhalt zufließenden Gesamtvergütungen von Fremd-KZVen für die Leistungen der sachsen-anhaltischen Vertragszahnärzte, die Versicherte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt behandeln, werden mit den von den Fremd-KZVen mitgeteilten Punktwerten bzw. Arbeitspunktwerten auf der Grundlage der Fremdkassenrichtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gemäß Ziffer 4.2.1 des HVM verteilt.

§ 2

Verteilungspunktwert

- (1) Grundlage der Honorarverteilung ist ein Verteilungspunktwert.
- (2) Wird mit den Gesamtvertragspartnern ein Punktwert vereinbart, mit dem zunächst die Kassenrechnungen der KZV Sachsen-Anhalt erstellt werden, so ist dieser Wert ohne Ansehung seiner jeweiligen Bezeichnung (z. B. Punktwert, Arbeitspunktwert, Abrechnungspunktwert) der Verteilungspunktwert. Abweichend davon kann der Vorstand bei zu erwartenden Budgetüberschreitungen einen Verteilungspunktwert festsetzen, welcher entsprechend Ziffer 4.2.3 des HVM zu berechnen ist.
- (3) Wird mit den Gesamtvertragspartnern die Gesamtvergütung als Festbetrag, Kopfpauschale oder Fallpauschale vereinbart, ohne dass ein Punktwert gemäß Absatz 2 vereinbart wird, erfolgt die Bestimmung der Verteilungspunktwerte

ebenfalls durch den Vorstand der KZV Sachsen-Anhalt analog Ziffer 4.2.3 des HVM.

§ 3

Vorläufige Verteilung

- (1) Die Berechnung der vorläufigen Vergütungsverteilung erfolgt quartalsweise. Grundlage der Berechnung ist das Produkt aus Punktmengen multipliziert mit den jeweiligen Verteilungspunktwerten.
- (2) Unabhängig von der Höhe des gemäß Absatz 1 ermittelten Volumens in Euro erfolgt von diesem ein linearer Einbehalt in Höhe von 2,0 %.
- (3) Zusätzlich erfolgt ein vorläufiger Vergütungseinbehalt je Quartal in vier Kürzungsstufen.
- (4) Bis zu einem Betrag für
 - a) zugelassene Zahnärzte oder angestellte Zahnärzte in Einzelpraxen, Praxisgemeinschaften, Berufsausübungsgemeinschaften sowie in Medizinischen Versorgungszentren in Höhe von € 24 000,00 je Quartal
 - b) zugelassene Fachzahnärzte für Kieferorthopädie oder angestellte Fachzahnärzte für Kieferorthopädie in Einzelpraxen, Praxisgemeinschaften, Berufsausübungsgemeinschaften sowie in Medizinischen Versorgungszentren in Höhe von € 25 800,00 je Quartal erfolgt kein über Absatz 2 hinausgehender Einbehalt.
- (5) Übersteigt die Vergütung gemäß Absatz 1 für Zahnärzte gemäß Absatz 4 lit.a. das Volumen von € 24 000,00 erfolgen bei darüber hinausgehenden Geldmengen nachstehende vorläufige Einbehalte:
 - bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Vertragszahnarzt zwischen € 24 000,01 und € 38 600,00 verringert sich für diesen Bereich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 5 %,
 - bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Vertragszahnarzt zwischen € 38 600,01 und € 57 800,00 verringert sich für diesen Bereich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 10 %,
 - bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Vertragszahnarzt zwischen € 57 800,01 und € 85 800,00 verringert sich für diesen Bereich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 20 %,
 - bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Vertragszahnarzt über € 85 800,00 verringert sich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 40 %.

- (6) Übersteigt die Vergütung gemäß Absatz 1 für Kieferorthopäden gemäß Absatz 4 lit.b das Volumen von € 25 800,00, erfolgen bei darüber hinausgehenden Geldmengen nachstehende vorläufige Einbehalte:
- bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Kieferorthopäden zwischen € 25 800,01 und € 41 600,00 verringert sich für diesen Bereich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 5 %,
 - bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Kieferorthopäden zwischen € 41 600,01 und € 62 000,00 verringert sich für diesen Bereich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 10 %,
 - bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Kieferorthopäden zwischen € 62 000,01 und € 92 800,00 verringert sich für diesen Bereich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 20 %,
 - bei einem Vergütungsvolumen je Quartal und Kieferorthopäden über € 92 800,00 verringert sich der vorläufige Auszahlungsanspruch um 40 %.
- (7) Wird der Vergütungsanspruch des Vertragszahnarztes gemäß § 85 Absatz 4 e Satz 2 SGB V von der gesetzlichen Degression erfasst, reduziert sich die Basis für die Vergütungsminderungen gemäß Absatz 2, 5 und 6 auf den nach Abzug der Degression verbleibenden Restbetrag. Gleiches gilt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und sonstige Regresse.
- (9) Für Entlastungs-, Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten werden dem Vertragszahnarzt zusätzlich 50 % des in Absatz 5 und 6 genannten Honorarvolumens zur Verfügung gestellt.
- (10) Besteht die Zulassung eines Sozius oder die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes oder Assistenten nicht während des gesamten Quartals oder wird ein angestellter Zahnarzt oder Assistent teilzeitbeschäftigt, verringert sich das zusätzlich zu berücksichtigende Vergütungsvolumen entsprechend der Beschäftigungsdauer, berechnet nach vollen Monaten, wobei Überhänge von bis zu 31 Tagen als ganzer Monat gerechnet werden.
- (11) Die Durchführung der Vergütungsminderung erfolgt durch schrittweise Absenkung des Vergütungsvolumens unter Berücksichtigung von Absatz 7 zunächst um den linearen Betrag und dann stufenweise in den einzelnen Kürzungsbereichen. Die Durchführung der Vergütungsminderung in den vier Kürzungsbereichen erfolgt unter Berücksichtigung von Absatz 7 durch Absenkung des Verteilungspunktwertes und zwar zeitlich ab Eingang von

Leistungsabrechnungen des Vertragszahnarztes bei der KZV Sachsen-Anhalt, mit denen Leistungsmengen abgerechnet werden, die Grenzwerte überschreiten, gleichgültig an welchem Kalendertag des Quartals, die der Abrechnung zugrunde liegenden Leistungen erbracht wurden. Hierbei werden die Punktwerte aller von dieser Abrechnung erfassten Leistungen um einen einheitlichen Prozentsatz abgesenkt, der sich aus dem Verhältnis der Geldmengen unterhalb und oberhalb der jeweiligen Grenzwertüberschreitung ergibt.

§ 4

Verwendung und Verteilung der vorläufig einbehaltenen Vergütungsanteile

- (1) Nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Kalenderjahres und nach Vorliegen der jahresdurchschnittlichen Mitgliederzahlen bzw. Versichertenzahlen der Kassen bzw. Kassenarten wird jeweils die endgültige Höhe der Gesamtvergütungen des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt.
- (2) Budgetüberschreitungen werden aus vorläufigen Vergütungseinbehalten zurückgezahlt. Reichen die Einbehalte zur Deckung einer Budgetüberschreitung nicht aus, erfolgt nachträglich eine lineare Absenkung des Verteilungspunktwertes in prozentualer Höhe der Überschreitung und eine entsprechende Vergütungsabsenkung bei den zugelassenen Vertragszahnärzten, Kieferorthopäden und angestellten Zahnärzten und Kieferorthopäden in Einzelpraxen, Praxisgemeinschaften, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren sowie den Entlastungs-, Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten.
- (3) Nachzahlungen der Krankenkassen und/oder bei der KZV Sachsen-Anhalt verbliebene Einbehalte werden mit einem Nachverteilungspunktwert vergütet. Dieser wird durch Division des jeweils zur Verfügung stehenden Honorarvolumens in Euro, dividiert durch die entsprechende Punktmenge, ermittelt.